OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607918/4/KHa**

Datum: **Linz, 8. Mai 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. Oktober 2025, GZ: BHLL/925100077269/25, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird zu Spruchpunkt 1. insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 130,00 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 13 Stunden herabgesetzt werden. Der Beschwerde wird zu Spruchpunkt 2. insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 110,00 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 11 Stunden herabgesetzt werden.

II. Die beschwerdeführende Partei hat zu den Spruchpunkten 1. und 2. keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahren reduziert sich zu Spruchpunkt 1. auf den Betrag von 13,00 Euro sowie zu Spruchpunkt 2. auf den Betrag von 11,00 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 10. September 2025, GZ: BHLL/925100077269/25, wurde der Beschwerdeführerin folgendes vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 09.08.2025, 20:00 Uhr
Ort: C-Straße, Nächst der Kreuzung mit der D-Straße
Unbekannt, Nächst der Kreuzung mit der D-Straße
Betroffenes Fahrzeug: Motorrad, Kennzeichen: aaa (CZ)

Sie haben als Zulassungsbesitzer/in des angeführten Motorrads diese/dieses/diesen Herrn E__, geboren am tt.mm.jjjj, zum Lenken überlassen, obwohl diese/r keine von der Behörde erteilte Lenkberechtigung der betreffenden Klasse besitzt. Das genannte Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von der genannten Person gelenkt.

2. Datum/Zeit: 09.08.2025, 20:12 Uhr
Ort: B__, C-Straße, Nächst der Kreuzung mit der D-Straße
Unbekannt, Nächst der Kreuzung mit der D-Straße
Betroffenes Fahrzeug: Motorrad, Kennzeichen: aaa (CZ)

Sie haben als Zulassungsbesitzer/in des angeführten KFZ nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand de genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von E__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass das betroffene Fahrzeug so ausgerüstet war, dass durch seinen sachgemäßen Betrieb übermäßiger Lärm entstand. Es wurde bei einer Messung des zulässigen Nahfeldpegels von 92 dB(A) mit einem geeichten Messgerät eine Überschreitung von mehr als 12 dB(A) nämlich um 112 dB (A) festgestellt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 103 Abs. 1 Z 3 lit. a Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. I Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 90/2023
2. § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl I Nr. 35/2023"

Hinsichtlich der Verwaltungsübertretung zu Spruchpunkt 1. verhängte die belangte Behörde gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2025 eine Geldstrafe in der Höhe von 250,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 1 Stunde). Zu Spruchpunkt 2. verhängte die belangte Behörde gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2025 eine Geldstrafe in der Höhe von 300,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 6 Stunden).

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob die Beschwerdeführerin einen auf die Strafhöhe eingeschränkten Einspruch und führte darin aus, dass die verhängten Geldstrafen viel für die Beschwerdeführerin sei, da die Beschwerdeführerin vier

Kinder habe und ersuchte diese um nochmalige Überprüfung sowie um Vereinbarung einer Ratenzahlung.

I.3. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 28. Oktober 2025, GZ: BHLL/925100077269/25, wurde dem auf die Strafhöhe eingeschränkten Einspruch der Beschwerdeführerin insofern stattgegeben, als die Geldstrafe zu Spruchpunkt 1. mit 170,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 17 Stunden) neu bemessen wurde, sowie die Geldstrafe zu Spruchpunkt 2. mit 210,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 21 Stunden) neu bemessen wurde.

Strafmindernd wurde von der belangten Behörde die bisherige Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin und deren finanzielle Lage gewertet. Straferschwerende Umstände wurden im Zuge der Strafbemessung nicht herangezogen.

I.4. Mit Eingabe vom 8. November 2025 hat die Beschwerdeführerin Beschwerde erhoben und darin zusammengefasst ausgeführt, dass sie Beschwerde gegen die Höhe des Bußgeldes einlege. Die Beschwerdeführerin ersuche um Reduzierung, da diese vier Kinder habe und die Strafhöhe für sie unerträglich sei.

I.5. Die Beschwerdeführerin befindet sich im Mutterschaftsurlaub und ist für vier Kinder sorgepflichtig. Die Beschwerdeführerin ersuchte unter Berücksichtigung dieser Situation um Herabsetzung der Geldstrafen und versicherte die Beschwerdeführerin, dass sich so etwas nicht wiederholen wird.

Hinsichtlich der Beschwerdeführerin scheinen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf.

II. Beweiswürdigung:

II.1. Die Feststellungen zum Verfahrensgang gründen auf den diesbezüglich unbedenklichen Unterlagen aus dem Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde. Daraus ist die Kommunikation der Beschwerdeführerin mit der belangten Behörde nachvollziehbar ersichtlich.

Die Feststellungen zu den finanziellen Verhältnissen der Beschwerdeführerin sowie zu den Sorgepflichten gründen auf den Ausführungen der Beschwerdeführerin, die ihre finanzielle Situation sowie die bestehenden Sorgepflichten auf Aufforderung des erkennenden Gericht glaubhaft darlegte.

II.2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG zudem eine

500,00 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zu den anzuwendenden Rechtsvorschriften:

III.1.1. Zu Spruchpunkt 1.:

Gemäß § 103 Abs. 1 Z 3 lit. a KFG, BGBl. Nr. 267/1967, idF BGBl. I Nr. 90/2023, darf der Zulassungsbesitzer das Lenken seines Kraftfahrzeuges oder die Verwendung seines Anhängers nur Personen überlassen, die die erforderliche Lenkberechtigung und das erforderliche Mindestalter oder das erforderliche Prüfungszeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Lehrabschlussprüfung des Lehrberufes Berufskraftfahrer oder den erforderlichen Fahrerqualifizierungsnachweis (Code 95) besitzen und für die kein Lenkverbot gemäß § 99d Abs. 2 StVO gilt.

III.1.2. Zu Spruchpunkt 2.:

Gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 90/2023, hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

Gemäß § 4 Abs. 2 KFG, BGBl. Nr. 267/1967, idF BGBl. I Nr. 35/2023, müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

III.1.3. Die für beide Spruchpunkte maßgebliche Strafbestimmung des § 134 Abs 1 Z 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967, idF BGBl. I Nr. 19/2025 lautet wie folgt:

„§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer

1. diesem Bundesgesetz oder

[…]

zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

III.2. Bereits der Einspruch der Beschwerdeführerin gegen die verfahrensgegenständliche Strafverfügung vom 10. September 2025 richtete sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Geldstrafen, sodass der Schuldspruch gemäß der Strafverfügung vom 10. September 2025, GZ: BHLL/925100077269/25, zu beiden Spruchpunkten bereits in Rechtskraft erwachsen ist. Auch in der Beschwerde gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis begehrte die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf ihre finanzielle Situation und die bestehenden Sorgepflichten eine nochmalige Herabsetzung der verhängten Geldstrafen. Seitens des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann somit lediglich die Strafbemessung einer Überprüfung unterzogen werden.

III.3. Zur Strafbemessung:

III.3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, unabhängig davon, ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 leg. cit. für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- und Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv der Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisherigen Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

III.3.2. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgeblichen Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.3.3. Zu Spruchpunkt 1.:

Ob die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 19, Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).
Der Bestimmung des § 103 Abs. 1 Z 3 lit. a KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde, sicherzustellen, dass lediglich jene Personen Kraftfahrzeuge lenken und somit am Straßenverkehr teilnehmen, die über eine entsprechende Lenkberechtigung verfügen. Dafür hat nach der Regelung des § 103 Abs. 1 Z 3 lit a. KFG auch der Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges Sorge zu tragen, indem dieser sein Fahrzeug nur entsprechend berechtigten Lenkern überlassen darf. Die

verfahrensgegenständliche Regelung trägt somit maßgeblich zur Sicherheit im Straßenverkehr bei, indem sichergestellt werden soll, dass lediglich Personen am Straßenverkehr teilnehmen, die dazu auch berechtigt sind. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes ist somit als überaus hoch zu qualifizieren. Bereits aus diesem Grund kommt somit eine Einstellung des Verfahrens bzw. der Ausspruch einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht in Betracht, zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin durch das Überlassen ihres Fahrzeuges an eine zum Lenken dieses nicht berechtigten Person in geradezu typischer Weise gegen die Rechtsnorm verstoßen hat, sodass auch das Verschulden der Beschwerdeführerin keinesfalls als geringfügig betrachtet werden kann.

Die belangte Behörde berücksichtigte bei der Strafbemessung einerseits die finanzielle Lage der Beschwerdeführerin, ohne jedoch näher auf diese einzugehen, sowie andererseits auch die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin als mildernde Umstände. Sorgepflichten wurden gemäß den Ausführungen der belangten Behörde allerdings nicht herangezogen. Aus der Beschwerde ergibt sich ergänzend jedoch, dass die Beschwerdeführerin für vier Kinder sorgepflichtig ist, was bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist und sich diese in Mutterschaftsurlaub zur Kinderbetreuung befindet. Straferschwerende Umstände wurden von der belangten Behörde nicht berücksichtigt.

Nach der Strafbestimmung des § 134 Abs. 1 Z 1 KFG (BGBl. Nr. 267/1967 in der im Tatzeitpunkt anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 19/2025) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000,00 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt.

Unter Berücksichtigung der angespannten finanziellen Situation der Beschwerdeführerin, der Sorgepflichten für vier Kinder, des Milderungsgrundes der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit erscheint die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe von 170,00 Euro selbst im Hinblick auf der immensen Bedeutung der übertretenen Rechtsnorm für die Verkehrssicherheit dennoch als im Ergebnis (trotz bereits erfolgter Herabsetzung) als zu hoch bemessen. Die auf 130,00 Euro herabgesetzte Geldstrafe erscheint unter den gegebenen Umständen, insbesondere unter Berücksichtigung der Sorgepflichten für vier Kinder, als tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiven Gründen als ausreichend, aber auch als erforderlich, um die Beschwerdeführerin anzuhalten, zukünftig auf ihre Pflichten als Zulassungsbesitzerin eines Kraftfahrzeuges zu achten und die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Auch generalpräventiven Überlegungen trägt eine Geldstrafe in der nunmehr festgesetzten Höhe Rechnung.

Die herabgesetzte Geldstrafe schöpft den möglichen Strafrahmen von bis zu 10.000,00 Euro lediglich zu 1,3 % aus, sodass eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe keinesfalls mehr in Betracht kommt. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis zur Geldstrafe neu festgesetzt.

III.3.4. Zu Spruchpunkt 2.:

Der Bestimmung des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG iVm § 4 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde, sicherzustellen, dass lediglich Kraftfahrzeuge am Verkehrsgeschehen teilnehmen, die von der Bauart und Ausrüstung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, um negative Auswirkungen, die in den einzelnen Tatbestandsvarianten des § 4 Abs. 2 KFG dargelegt werden, zu verhindert. Unter anderem soll durch den sachgemäßen Betrieb eines Fahrzeuges kein übermäßiger Lärm zum Schutz aller Verkehrsteilnehmer und zum Schutz der Umwelt entstehen. Im Sinne eines geregelten und geordneten Verkehrsbetriebes kommt somit auch der Bestimmung des § 4 Abs. 2 KFG wesentliche Bedeutung zu und hat gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 KFG neben dem Lenker auch der Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges Übertretungen des § 4 Abs. 2 KFG zu verantworten.

Auch die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes des § 4 Abs. 2 KFG ist somit als durchaus hoch zu qualifizieren. Bereits aus diesem Grund kommt somit eine Einstellung des Verfahrens bzw. der Ausspruch einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht in Betracht. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass dadurch, dass das verfahrensgegenständlich relevante Fahrzeug beim Betrieb übermäßigen Lärm (festgestellt durch eine entsprechende Lärmmessung) verursachte, in geradezu typischer Weise gegen die Rechtsnorm verstoßen wurde, sodass auch das Verschulden der Beschwerdeführerin als Zulassungsbesitzerin keinesfalls als geringfügig betrachtet werden kann.

Die belangte Behörde berücksichtigte bei der Strafbemessung einerseits die finanzielle Lage der Beschwerdeführerin, ohne jedoch näher auf diese einzugehen, sowie andererseits auch die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin als mildernde Umstände. Sorgepflichten wurden gemäß den Ausführungen der belangten Behörde allerdings nicht herangezogen. Aus der Beschwerde ergibt sich ergänzend jedoch, dass die Beschwerdeführerin für vier Kinder sorgepflichtig ist, was bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist und sich diese in Mutterschaftsurlaub zur Kinderbetreuung befindet. Straferschwerende Umstände wurden von der belangten Behörde nicht berücksichtigt.
Nach der Strafbestimmung des § 134 Abs. 1 Z 1 KFG (BGBl. Nr. 267/1967 in der im Tatzeitpunkt anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 19/2025) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000,00 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt.

Unter Berücksichtigung der angespannten finanziellen Situation der Beschwerdeführerin, der Sorgepflichten für vier Kinder, des Milderungsgrundes der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit erscheint die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe von 210,00 Euro selbst im Hinblick auf der die Bedeutung der übertretenen Rechtsnorm dennoch als im Ergebnis (trotz bereits erfolgter Herabsetzung) als zu hoch bemessen. Die auf 110,00 Euro herabgesetzte Geldstrafe erscheint unter den gegebenen Umständen, insbesondere unter Berücksichtigung der Sorgepflichten für vier Kinder, als tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiven Gründen als ausreichend, aber auch als erforderlich, um die Beschwerdeführerin anzuhalten, zukünftig auf ihre Pflichten als Zulassungsbesitzerin eines Kraftfahrzeuges zu achten und die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Auch generalpräventiven Überlegungen trägt eine Geldstrafe in der nunmehr festgesetzten Höhe Rechnung.

Die herabgesetzte Geldstrafe schöpft den möglichen Strafrahmen von bis zu 10.000,00 Euro lediglich zu 1,1 % aus, sodass eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe keinesfalls mehr in Betracht kommt. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis zur Geldstrafe neu festgesetzt.

III.4. Es war daher zu beiden Spruchpunkten spruchgemäß zu entscheiden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer Ratenzahlung besteht. Diese ist bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zu GZ: BHLL/925100077269/25, als zuständige Behörde zu beantragen.

III.5. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass die Beschwerde-führerin einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,00 Euro zu bemessen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind der Beschwerdeführerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Durch die Herabsetzung der Geldstrafen zu beiden Spruchpunkten (Spruchpunkt 1. und Spruchpunkt 2.) ist die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde zumindest teilweise durchgedrungen, sodass eine Vorschreibung von Kosten für das Beschwerdeverfahren sowohl hinsichtlich Spruchpunkt 1. als auch hinsichtlich Spruchpunkt 2. entfällt. Die Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde reduzieren sich zu Spruchpunkt 1. auf 13,00 Euro sowie zu Spruchpunkt 2. auf den Betrag von 11,00 Euro (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG: 10 % der verhängten Geldstrafe).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Bei der Strafbemessung handelt es sich zudem um eine Einzelfallentscheidung, welcher in der Regel keine über den konkreten Fall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung durch die belangte Behörde als hinfällig. Sie erhalten von der Behörde eine neue Vorschreibung.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas